bzw. die Leiter der Referate landwirtschaftliche Kleinproduktion der Räte der Bezirke und Kreise verantwortlich. Sie haben gleichzeitig dafür zu sorgen, daß insbesondere bei Durchführung der Maßnahmen des § 3 dieser Durchführungsbestimmung in ihrem Bereich die vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung von Pflanz-, Speise-, Industrie- und Futterkartoffeln erfüllt werden.

§7

Für die Bodenentnahme und -Untersuchung sowie für die Entnahme und Untersuchung von Kartoffelproben werden die in der Anlage festgelegten Gebühren erhoben, die von den jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. Eigentümern oder Antragstellern zu zahlen sind.

§8

Ausnahmegenehmigungen zu vorliegender Durchführungsbestimmung, insbesondere für die Durchführung von Versuchen wissenschaftlicher Einrichtungen und Staatlichen Institute, können durch den Direktor des Pflanzenguarantänedienstes Deutschen Demokrader tischen Republik erteilt werden.

89

- Diese Durchführungsbestimmung tritt am
   Januar 1969 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zehnte Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen Bekämpfung der Kartoffelnematoden (GBl. I S. 614) außer Kraft.
- (3) Die Sechzehnte Durchführungsbestimmung vom 29. Juni 1963 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen Anbau und Handel nematodenresistenter Kartoffelsorten (GBl. II S. 429) wird wie folgt geändert:
  - a) In der Präambel werden die Worte:

"... in Ergänzung der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 24. Juni 1959 zum Gesetz zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen — Bekämpfung des Kartoffelnematoden — (GBl. I S. 614) ..." gestrichen.

- b) Der §1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
  - "(1) Nemätodenresistente Kartoffeln dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen Pflanzenschutzstelle beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft des Kreises angebaut werden."
- c) Der § 3 Abs. 5 wird gestrichen.

Berlin, den 31. Oktober 1968

Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik

> E w a l d Minister

## Anlage

zu vorstehender Dreiundzwanzigster Durchführungsbestimmung

## Gebühren für die Entnahme und die Untersuchung von Boden- oder Pl'lanzkartoffelproben auf Zysten des Kartoffelnematoden

		Gebühr M	Bemer- kungen
1.	Entnahme von Bodenproben je ha Flächen unter 1 ha: je Probe (200 ccm)		Werden die Proben von Nut- zungsbe- rechtig- ten gezo- gen. so entfällt die Ge- bühr
2.	Untersuchung von Boden- proben je ha Flächen unter 1 ha: je Probe (100 ccm)	2,50 1-	)
3.	Probeentnahme und Untersuchung von Pflanzkartoffeln Grun gebü je ar gefär gene	ihr 5,".s n- n-	Diese Ge- bühren gelten nicht für Export- untersu- chungen

## Anordnung über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin

## vom 30. Oktober 1968

Für die Durchführung der Desinfektionen auf dem Gebiet der Humanmedizin wird auf Grund des § 51 Abs. 1 in Verbindung mit § 23 Abs. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1965 zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (GBl. I 1966 S. 29) in der Fassung des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242) folgendes angeordnet:

§1-

Die Richtlinie über die Desinfektion auf dem Gebiet der Humanmedizin\* wird für verbindlich erklärt.

82

- (1) Diese Anordnung findet Anwendung auf
- die Desinfektionen in allen Einrichtungen, die der medizinischen Betreuung Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckender und Ansteckungsverdächtiger gemäß §§ 1 und 2 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 11. Januar 1966 zum Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen — Spezielle Schutzmaßnahmen — (GBl. II S. 51) in der Fas-Spezielle sung der Anpassungsanordnung vom 12. 1968 (GBl. II S. 400) dienen
- b) dfe durchzuführenden Desinfektionsmaßnahmen in anderen medizinischen Einrichtungen.

<sup>•</sup> Veröffentlicht in Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Gesundheitswesen.